

BGer 9C_437/2022 vom 19. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_437_2022

FR: TF 9C_437/2022 du 19 décembre 2022

IT: TF 9C_437/2022 del 19 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind gegeben (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG), insbesondere übersteigt der Streitwert die massgebliche Grenze von Fr. 30'000.- (Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG; vgl. BGE 137 V 51 E. 4.3). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig ist der von der Ausgleichskasse im Zusammenhang mit dem Konkurs der D. _____ GmbH (vormals E. _____ GmbH) geltend gemachte Schadenersatzanspruch gegen die Beschwerdeführer, zwei ehemaligen Organe dieses Unternehmens.

E. 3

Fügt ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zu, so hat er diesen nach Art. 52 Abs. 1 AHVG zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften gemäss Art. 52 Abs. 2 AHVG subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch.

E. 4.1

Beim vorliegend streitigen Schadenersatz handelt es sich um den Ersatz für Lohnbeiträge der konkursiten Gesellschaft für das Jahr 2015, welche diese der Ausgleichskasse schuldig blieb. Dabei steht fest und ist unbestritten, dass die Gesellschaft die im Verlauf dieses Jahres geschuldeten Akontozahlungen nicht geleistet hat und daher die Beschwerdeführer - auch wenn sie bereits per 22. Oktober 2015 als Organe aus der Gesellschaft ausgeschieden sind - ein Verschulden an dem bei der Ausgleichskasse entstandenen Schaden tragen. Streitig

und zu prüfen ist jedoch, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, als es den Schadenersatzbetrag auf Fr. 337'742.45 festsetzte bzw. in dieser Höhe bestätigte.

E. 4.2

Vorinstanz und Verwaltung konnten die massgebende Lohnsumme für das Jahr 2015 nicht genau festlegen, sondern haben diese aufgrund einer eingehenden Würdigung der gesamten Umstände geschätzt. Dabei steht fest und ist unbestritten, dass die konkursite Gesellschaft die abschliessende Lohndeklaration für das Jahr 2015 trotz vorgängiger Mahnung nicht mehr einreichte. Damit waren Vorinstanz und Verwaltung trotz Geltung des Untersuchungsgrundsatzes befugt, die massgebende Lohnsumme für das Jahr 2015 zu schätzen (BGE 118 V 65 E. 3b; 110 V 229 E. 4a mit Hinweis). Entgegen ihren Vorbringen besteht dabei der Beweisnotstand der Ausgleichskasse unabhängig von der Frage, inwieweit die Beschwerdeführer diesen - obwohl bereits per 22. Oktober 2015 als Organe aus der Gesellschaft ausgeschieden - zu vertreten haben. Andere Beweismassnahmen, welche mit verhältnismässigem Aufwand zu einer genaueren Festlegung der Lohnsumme führen könnten, sind keine ersichtlich. Insbesondere erscheint es als wenig realistisch, sämtliche ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gesellschaft als Zeugen befragen zu wollen. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer können die Löhne im Weiteren nicht aus den Auszügen aus den Individuellen Konten der Arbeitnehmenden bei der AHV entnommen werden, besteht doch das Problem gerade darin, dass die Löhne gegenüber der AHV nicht korrekt deklariert wurden.

E. 4.3

Die Vorinstanz bestätigte die Schätzung der Lohnsumme für das Jahr 2015 durch die Verwaltung auf den Betrag von Fr. 3'233'808.-. Dass diese Summe eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr darstellt, erachtete sie als durchaus realistisch aufgrund der Vielzahl der im Jahr 2015 verzeichneten neuen Stellenantritte. Da aber die Ausgleichskasse in ihren Schadenersatzverfügungen noch von einer Lohnsumme von Fr. 2'865'000.- ausgegangen sei, könne der Schadenersatzbetrag aufgrund des Eintritts der Verjährung höchstens ausgehend von dieser Summe berechnet werden. Somit könne offen bleiben, ob aufgrund des Ausscheidens der Beschwerdeführer im Verlauf des Monats Oktober 2015 aus der Gesellschaft die Beiträge für das Jahr 2015 aus der Haftung fallen, komme doch die massgebliche Lohnsumme selbst bei der Vornahme eines solchen Abzugs noch über den Betrag von Fr. 2'865'000.- zu liegen. Was die Beschwerdeführer gegen diese vorinstanzlichen Erwägungen vorbringen, lassen diese nicht als bundesrechtswidrig erscheinen. Insbesondere legen sie nicht dar, welche der von Vorinstanz und Verwaltung im Rahmen der grundsätzlich zulässigen Schätzung der Lohnsumme (vgl. E. 4.1 hievor) getroffenen Annahmen unplausibel sein sollten. Somit ist nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz gegen Bundesrecht verstossen hätte, als sie den Schadenersatzbetrag auf Fr. 337'742.45 festsetzte.

E. 4.4

Die übrigen Haftungsvoraussetzungen nach Art. 52 AHVG sind letztinstanzlich unbestritten geblieben; entsprechend ist die Beschwerde gegen das kantonale Urteil ohne Weiterungen abzuweisen.

E. 5.1

Mit diesem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5.2

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.